

Tiefbauamt

17.08.2010

Jürgen Roosen

**öffentliche Sitzung**

**Umweltausschuss**

**09.09.2010**

### **Sachstand zum Eyller Berg und zur beantragten Abfallbehandlungsanlage**

#### **Beschlussentwurf:**

1. Zum Antrag der EBA auf Rekultivierung v. 14.01.2010:
2. Die Stellungnahme der Stadt v. 22.07.2010 und die in dieser Drucksache formulierten Ergänzungen sind der Bezirksregierung als Forderungskatalog zuzuleiten.
3. Zum Antrag der Ossendot Umweltschutz GmbH auf Errichtung und Betrieb einer chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage v. 26.02.2010:
4. Die Stellungnahme der Stadt v. 22.07.2010 und die in dieser Drucksache formulierten Ergänzungen sind der Bezirksregierung als Forderungskatalog zuzuleiten.
- 5.

Hoff

Anlage(n):

1. Stellungnahme der Stadt v. 22.07.2010 zum EBA-Antrag auf Rekultivierung v. 14.01.2010
2. Gutachten "Sonderabfalldeponie Eyler Berg - Potentielle Gefährdungen von Oberflächen-Dichtungselementen durch Pflanzenwurzeln aus der Rekultivierungsschicht" v. Januar 2008 (Auszug)
3. Stellungnahme des Kreises Wesel v. 28.06.2010 zum Antrag der EBA auf Rekultivierung
4. Stellungnahme der Stadt v. 22.07.2010 zum Antrag gem. §4 BImSchG der Firma Ossendot Umweltschutz GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage auf der Deponie Eyler Berg in Kamp-Lintfort
5. Stellungnahme der Stadt v. 08.07.2010 zur Vollständigkeit des Antrages gem. § 4 BImSchG der Firma Ossendot Umweltschutz GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage auf der Deponie Eyler Berg in Kamp-Lintfort
6. Stellungnahme der Stadt v. 09.07.2010 zur Vollständigkeit des Antrages gem. § 4 BImSchG der Firma Ossendot Umweltschutz GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage auf der Deponie Eyler Berg in Kamp-Lintfort

## Sachverhalt:

### **1. Allgemeines**

Mit der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kamp-Lintfort und der Eyller-Berg Abfallbeseitigungsgesellschaft EBA aus dem Jahr 2002 haben sich die Vertragsparteien auf einen Maßnahmen- und Zeitplan zur Wiederherstellung des Eyller Berges geeinigt.

Die Stadt Kamp-Lintfort – jedoch auch die EBA – erklärten explicit ihr Interesse an einer zügigen Verfüllung und Rekultivierung des Eyller Berges.

Es wurden konkrete Termine für den Abschluss der einzelnen Rekultivierungsabschnitte und für die Wiederherstellung des gesamten Eyller Berges bis zum Jahr 2020 prognostiziert. Die Einhaltung dieser Termine wurde von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht. In diesem Zusammenhang stimmte die Stadt Kamp-Lintfort der Errichtung und dem Betrieb einer chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage zu. Damit sollte eine schnellere Verfüllung der Deponie und damit eine Laufzeitverkürzung erreicht werden.

Die EBA versicherte, dass ohne die zusätzlichen Abfallmengen, die nach Errichtung einer Behandlungsanlage abgelagert werden sollten, die prognostizierten zeitlichen Ziele nicht erreicht werden könnten.

Im Vertrag vom 22.02.2002 gibt EBA die Gesamt-Auffülldauer der Deponie – ohne Rekultivierung - mit 17 Jahren an. Das Ende der Auffüllung wurde für das Jahr 2016 prognostiziert, sofern mittels der geplanten, noch nicht existierenden Abfallbehandlungsanlage jährlich insgesamt 50.000 cbm aufgefüllt werden könnten.

Nach eigener grober Schätzung lässt sich daraus ein Restvolumen der Deponie von maximal ca. 750.000 cbm ab 2002 bis Ende 2016 errechnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Restvolumen Ende 2008 noch ca. 400.000 cbm betragen hätte.

Mit Schreiben v. 26.08.2009 informierte die Bezirksregierung die Stadt Kamp-Lintfort über die genehmigten Restmengen. Diese betragen Ende 2008 noch 951.000 cbm, wobei davon 113.000 cbm bereits auf der Deponie angenommen und zwischengelagert worden waren.

In dem Zeitraum 1999 bis Ende 2008 hatte die EBA jährlich im Durchschnitt 50.000 cbm an Abfällen abgelagert – ohne chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage.

Die Bezirksregierung erklärte, dass sie eine Prognose der bis zum Jahr 2016 zu erwartenden Abfall-Ablagerungsmengen nicht geben könne.

### **2. Rekultivierung Eyller Berg**

Die Rekultivierung des Eyller Berges ist in der Vergangenheit mehrfach Gegenstand von Beratungen im Umweltausschuss gewesen.

Mit Schreiben vom 17.06.2010 – Eingang am 24.06.2010 – hat die Bezirksregierung den Antrag der EBA auf Rekultivierung vom 14.01.2010 der Stadt zur Kenntnis gegeben mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 24.07.2010.

Dieser Antrag sieht vor, in Teilbereichen des Eyler Berges eine 5 m mächtige Wurzelsperrschicht aus definierten Abfällen herzustellen, um lediglich in diesen Teilbereichen eine Bewaldung vorzunehmen.

Mit der Stellungnahme v. 22.7.2010 wurde der Auftrag des Ausschusses erfüllt, gegenüber der Genehmigungsbehörde die Forderung nach Berücksichtigung und Umsetzung des geltenden Landschaftsplanes zu erheben.

Die Stellungnahme wurde den Fraktionen mit Schreiben v. 27.7.2010 zur Kenntnis gegeben.

Sie ist dieser Drucksache als Anlage 1 noch einmal beigelegt.

Zentrale Forderung dieser Stellungnahme ist, dass die Voraussetzungen zu schaffen sind, um das Rekultivierungsziel Bewaldung unter Einhaltung der 1969 festgestellten Höhen zu erreichen. Dabei soll ein dauerhafter Schutz für das Grundwasser gewährleistet werden.

Was die technischen Bedingungen betrifft, die für eine Bewaldung erfüllt sein müssen, werden von Seiten des Antragstellers und des Kreises Wesel unterschiedliche Auffassungen vertreten. Als Anlage 2 und 3 werden dem Ausschuss Auszüge des von EBA in Auftrag gegebenen Gutachtens „Sonderabfalldeponie Eyler Berg“ v. Januar 2008 und der Stellungnahme des Kreises Wesel v. 28.6.2010 zur Kenntnis gegeben. Hier empfiehlt sich ggf. die Einschaltung eines unabhängigen Gutachters zur Feststellung der Beschaffenheit der für eine Aufforstung notwendigen Rekultivierungsschicht.

Ergänzend zu ihrer Stellungnahme v. 22.07.2010 fordert die Stadt Kamp-Lintfort die Bezirksregierung auf

- umgehend von EBA die Vorlage und die Umsetzung eines Rekultivierungsplanes mit dem Ziel der Bewaldung unter Einhaltung des Höhenplans von 1969 zu fordern
- für den Fall, dass die Herstellung einer Wurzelsperrschicht aus Abfallstoffen genehmigt werden soll, die Art und Beschaffenheit der verwendeten Abfälle eindeutig zu definieren und
- vom Deponiebetreiber die Fassung des Niederschlagswassers zu verlangen, welches eine Wurzelsperrschicht aus Abfallstoffen durchsickert hat und sich oberhalb der Deponieabdichtung sammelt, damit dieses anschließend – ggf. über das Sickerwasserbecken - der Kläranlage Kamp-Lintfort zugeleitet wird. Die Versickerung des v.g. Niederschlagswassers oder die Einleitung in ein Gewässer lehnt die Stadt Kamp-Lintfort ab

### **3. Chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage**

Die Ossendot Umweltschutz GmbH reichte bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Errichtung und zum Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage auf der Deponie Eyler Berg mit Datum vom 26.02.10, zuletzt ergänzt am 20.05.2010, ein.

Diesen Antrag erhielt die Stadt Kamp-Lintfort am 29.06.10 mit der Bitte um Vollständigkeitsprüfung (Frist bis 12.07.10) und fachliche Stellungnahme (Frist bis 26.07.10). Die Bezirksregierung hat zwischenzeitlich entschieden, dass in dieser Phase des Genehmigungsverfahrens durch die Nachforderungen der Stadt Kamp-Lintfort und anderer Beteiligter die Fristen hinfällig geworden sind. Die Bezirksregierung hat auch darauf hingewiesen, dass sie - sobald ihr die nachgeforderten Unterlagen vorliegen - die Stadt Kamp-Lintfort erneut beteiligen wird und um das gemeindliche Einvernehmen im Falle eines vollständigen Antrages ersuchen wird.

### **3.1 Beteiligung der politischen Gremien**

Der Umweltausschuss wurde mit Drucksache Nr. 68 v. 19.02.2010 über den Sachstand zum Eyler Berg und zur beantragten Abfallbehandlungsanlage (Antrag v. 09.02.2009) informiert.

Mit DS 68/1 v. 20.05.2010 wurde eine Kurzchronologie zum bisherigen Genehmigungsverfahren der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage zur Kenntnis gegeben.

Die Drucksachen wurden in den Sitzungen am 11.03.10 – mit Beschluss der Ablehnung der Behandlungsanlage - und am 10.06.10 behandelt.

Über den neuen Antrag zur Behandlungsanlage v. 26.02.10 und die fachliche Stellungnahme der Verwaltung v. 22.7.10 wurden die Fraktionen mit Schreiben v. 27.07.10 in Kenntnis gesetzt.

Mit der Pressemitteilung des Bürgermeisters Dr. Landscheidt v. 30.07.2010 wurde auch die Öffentlichkeit über den Sachstand und die Haltung der Stadt gegenüber der geplanten Anlage informiert.

Nach einer ersten inhaltlichen Prüfung und juristischen Prüfung wurde fristgerecht die Stellungnahme mit Datum vom 22.07.10 abgegeben. Das gemeindliche Einvernehmen wurde ausdrücklich nicht erteilt. Die Stellungnahme v. 22.07.10 ist als Anlage 4 beigefügt.

Mit Schreiben v. 21.07.2010 ersuchte die Stadt Kamp-Lintfort beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW um Gewährung einer Fristverlängerung für die Prüfung der umfangreichen Antragsunterlagen.

In der Folge setzte die Bezirksregierung schließlich die zuvor genannten Fristen aus.

### **3.2 Vollständigkeit der Unterlagen**

Nach Abschluss der Prüfungen im technischen Dezernat / in den Fachämtern nahm die Stadt mit Schreiben v. 8.7.10 und 9.7.10 zur Vollständigkeit des Antrags Stellung (Anlagen 5 und 6).

Dabei wurde ausgeführt, dass die nunmehr ausschließlich der Deponie dienende Abfallbehandlungsanlage als gänzlich neues Vorhaben betrachtet wird, für welches das gemeindliche Einvernehmen noch nicht erteilt worden ist. Im Wesentlichen hat die Stadt Kamp-Lintfort die folgenden Nachforderungen gestellt:

In den Antragsunterlagen ist hinlänglich bestimmt der Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der beantragten Anlage sowie der Zeitpunkt des Rückbaus darzustellen und zur öffentlich-rechtlichen Sicherung ist der Rückbau in das Baulastenverzeichnis der Stadt einzutragen.

Im Hinblick auf die Einhaltung der im Vertrag von 2002 zwischen der EBA und der Stadt enthaltenen Fristen ist die Erforderlichkeit der Anlage nachzuweisen.

Die Belastung der Anwohner entlang der verschiedenen Fahrtrouten sowohl durch Kamp-Lintfort als auch durch Neukirchen-Vluyn durch schwere LKW ist zu untersuchen.

Das Gutachten zur Luftreinhaltung v. 28.12.2007 ist zu aktualisieren ebenso wie andere, nicht mehr aktuelle Gutachten.

In den Antragsunterlagen ist eine Aussage dazu aufzunehmen, wer letztlich Betreiber der chemisch-physikalischen Anlage sein würde.

Per Mail-Nachricht wurde der Bezirksregierung bereits mitgeteilt, dass ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet werden soll. Damit soll der Nachweis erbracht werden bzw. es sollen Maßnahmen vorgesehen werden, damit Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Erholungswertes und der natürlichen Eigenart der Landschaft, und des Orts- und Landschaftsbildes nicht zu besorgen sind.

### **3.3 Ergänzung der inhaltlichen Prüfung**

Zum jetzigen Zeitpunkt ergeben sich für die Stadt Kamp-Lintfort die folgenden inhaltlichen Aspekte:

#### **3.3.1 Stilllegung und Rückbau der Anlage**

Die Bezirksregierung wird aufgefordert, in eine etwaige Genehmigung der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage eine Auflage aufzunehmen, aufgrund derer der Betrieb der Anlage mit dem Ende der Ablagerungsphase der Deponie einzustellen und die Anlage unverzüglich zurückzubauen ist.

#### **3.3.2 Auswirkungen auf den Straßenverkehr**

Ergänzend zu den bisherigen Feststellungen ergeben sich nach Auffassung der Stadt Kamp-Lintfort die folgenden Auswirkungen auf den Straßenverkehr:

Seit Abschluss des Vertrages mit der Stadt Kamp-Lintfort sind jährlich im Durchschnitt etwa 84.000 Tonnen an nicht vorbehandelten Abfällen zur Deponie Eyler Berg verbracht worden.

Die beantragte chemisch-physikalische Behandlungsanlage hat eine geplante Durchsatzmenge von 50.000 Tonnen pro Jahr. Außerdem ist der Einsatz von ca. 12.000 Tonnen pro Jahr an Zusatzstoffen vorgesehen.

Daraus ergibt sich, dass bei Betrieb der Anlage mit bis zu 74 % höherem Lieferverkehr zum Eyller Berg gerechnet werden muss. Davon sollen 70% durch das Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort erfolgen. Im Verkehrsgutachten, das mit den Antragsunterlagen vorgelegt wurde, wird die prozentuale Zusatzbelastung durch „Schwerlastverkehr“ auf der Eyller Str. und Eyller-Berg-Str. mit 4,9% angegeben.

Die Vorbelastung der Eyller Str. und Eyller-Berg-Str. wurde anhand der Daten der Verkehrszählung aus 2005, die nach bundesweit einheitlichen Richtlinien erfolgte, ermittelt.

Bei dieser Zählung wird sogenannter „Schwerverkehr“ (SV) erfasst.

Das sind alle LKW mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und Busse. Bei dem Lieferverkehr zur beantragten Behandlungsanlage handelt es sich jedoch um LKW mit einer Zuladung von 20 Tonnen, d.h. um Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 30 Tonnen. Die Vorbelastung durch Fahrzeuge dieser Gewichtsklasse wird im Verkehrsgutachten nicht angegeben. Sie ist als wesentlich geringer im Vergleich zum SV-Verkehr anzunehmen. Daraus ergibt sich, dass die prozentuale Steigerung des LKW-Verkehrs der 30 bis 40 - Tonnen-Klasse durch die beantragte Behandlungsanlage wesentlich höher als die angegebenen 4,9% liegen würde.

60% der Anlieferungen zur geplanten Behandlungsanlage sollen über die Moerser Straße und die Eyller Straße erfolgen, 10% über die B 510 und die Feldstraße.

Als Betriebszeit der Anlage wurde der Zeitraum 06:00 Uhr bis 22:00 beantragt.

Das Verkehrsgutachten ist zu ergänzen. Es ist die Vorbelastung der in Anspruch genommenen Straßen mit solchen LKW zu ermitteln, wie sie für die Anlieferung zur geplanten Behandlungsanlage eingesetzt werden sollen (zul. Gesamtgewicht > 30 t), und es sind die Auswirkungen des zu erwartenden zusätzlichen LKW-Verkehrs zu untersuchen.

Dabei ist die gesamte Verkehrsbelastung für alle Transporte zum Eyller Berg zu untersuchen. Dazu gehören v.a. die Transporte der nicht behandlungsbedürftigen Stoffe und der Stoffe, die zur Behandlung vorgesehen sind, und die Zusatzstoffe.

### **3.3.3 Entwässerung**

Im Hinblick auf die Entwässerung soll die bisherige Stellungnahme wie folgt ergänzt werden:

Die auf den Dachflächen der Gebäude (Behandlungshalle, Zwischenlager) anfallenden Niederschlagswässer sollen dem Antrag zufolge versickert werden.

Die Stadt Kamp-Lintfort lehnt die Versickerung von diesen Niederschlagswässern ab.

Aufgrund der Behandlung und Handhabung von gefährlichen Stoffen ist eine entsprechende Kontaminierung der Dachflächen zu besorgen. Das abfließende Niederschlagswasser ist mindestens der Kategorie II – schwach belastet - nach Runderlass des MUNLV v. 26.05.04 zuzuordnen. Es bedarf daher einer Behandlung und sollte ebenso wie die Niederschlagswässer aller befestigten Be-

triebs-, Hof- und Verkehrsflächen der Kläranlage Kamp-Lintfort zugeleitet werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist mit der LINEG zu klären, ob eine Vorbehandlung in der Sickerwasseraufbereitungsanlage erfolgen muss. Die ggf. festgelegten Maßnahmen sind durch die Antragstellerin umzusetzen.

Der Antragsteller hat einen überarbeiteten Entwässerungsplan mit Datum vom 19.7.2010 vorgelegt. Dieser Plan enthält jedoch wiederum keine Darstellung der Dachflächenentwässerung, der Anschlussleitungen und (Probenahme-) Schächte der Sickerwasseraufbereitung, des Wasch- und Abfüllplatzes und der Reifenwaschanlage. Diese Einrichtungen des Deponiebetriebes sollen im Zusammenhang mit der geplanten Abfallbehandlungsanlage mitbenutzt werden. Der Entwässerungsplan ist insofern zu vervollständigen und die Druckleitung zur Kläranlage ist als solche zu kennzeichnen.

Es ist vorgesehen, in der beantragten Anlage Abfälle zu behandeln, die in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 – stark wassergefährdend - einzustufen sind. Die Stadt Kamp-Lintfort fordert daher, den auch nach Ortsrecht erforderlichen Nachweis der Dichtigkeit für alle Abwasserleitungen, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind, und für die damit verbundenen Schachtbauwerke vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist durch einen zugelassenen Sachkundigen vorzunehmen.

Es ist sicher zu stellen, dass das auf den Betriebs-, Hof- und Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser nicht in den Untergrund und damit weder in das Grundwasser noch in ein sonstiges Gewässer gelangen kann. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

### **3.3.4 Erholungsfunktion des Eyller Berges**

Die Erholungsfunktion des Eyller Berges wird in den Antragsunterlagen nicht berücksichtigt.

Die Stadt Kamp-Lintfort teilt die Einschätzung des Antragstellers nicht, demnach „insgesamt Beeinträchtigungen des Freizeit- und Erholungswertes für die umliegenden Landschaftsstrukturen nicht zu erwarten sind“. Aus der Sicht der Stadt werden Radfahrer und Fußgänger durch die erhebliche Steigerung des Anlieferverkehrs mit schweren LKW beeinträchtigt und auch gefährdet, da die Eyller-Berg-Straße und teilweise auch die Eyller Straße nicht über einen getrennten Rad- und Gehweg verfügen.

Dazu kommen Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen durch den LKW-Verkehr und die Behandlungsanlage selbst.

In den Antragsunterlagen wird nicht auf die Folgenutzung des Eyller Berges für den Zeitraum nach dem Rückbau der Behandlungsanlage und Beendigung des Deponiebetriebes eingegangen. Der Standort für die geplante Behandlungsanlage liegt wie die Deponie auch im Landschaftsschutzgebiet (LSG 2.4.30) Eyller Berg. Die Schutzausweisung erfolgt u.a. zur Erhaltung und Wiederherstellung eines größeren Waldbestandes für die stadtnahe Erholung und zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Lärm- und Immissionsschutzfunktion für den stadtnahen Raum.

Die Stadt Kamp-Lintfort fordert die Erarbeitung eines Konzeptes zur Herstellung der Erholungsfunktion und Lärm- und Immissionsschutzfunktion des gesamten Eyller Berges im Rahmen der Rekultivierung und in Übereinstimmung mit dem im Landschaftsplan festgelegten Schutzzweck.

Mit dem Antrag wird ein Befreiungsantrag von der Satzung des Landschaftsschutzgebietes für die zu errichtenden zusätzlichen Gebäude gestellt.

Es ist sicher zu stellen, dass im Falle der Genehmigung die Befreiung durch die zuständige Behörde ausdrücklich befristet erteilt wird.

### **3.3.5 Betreiber der Behandlungsanlage**

Die Bezirksregierung teilte mit, dass der Antragsteller, nämlich die Ossendot Umweltschutz GmbH, Betreiber der beantragten Behandlungsanlage sein würde.

In den Antragsunterlagen wird zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Deponiebetreiber unterschieden.

Die Antragsunterlagen sind dahingehend zu ergänzen, dass der vorgesehene Anlagenbetreiber eindeutig benannt wird.

### **3.3.6 Emissionen**

In der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage werden gefährliche Stoffe gehandhabt. Dabei ist mit dem Entstehen von entsprechenden Stäuben, Dämpfen und Gasen zu rechnen (die Abfälle können z.B. Quecksilber, Arsen, Cyanide, Lösemittel, PAK enthalten). Die Abluft aus der Behandlungsanlage und von den Silos für Zusatzstoffe soll gefiltert über einen 10 Meter hohen Schornstein an die Umgebung abgegeben werden.

Die Stadt Kamp-Lintfort fordert die Vorlage eines Überwachungskonzeptes, welches sowohl die Überwachungsaufgaben des Betreibers als auch die der Überwachungsbehörde darstellt, mit dem Ziel, eine Gefährdung der Bürger der Stadt sicher auszuschließen.

Hoff